

# Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof Deilinghofen der Evangelischen Kirchengemeinde Deilinghofen vom 28.02.2019

## § 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof Deilinghofen der Evangelischen Kirchengemeinde Deilinghofen vom 26.03.2015 wird wie folgt geändert:

In § 13 wird nach Absatz 10 ein neuer Absatz 11 eingefügt.

### § 13 Abs. 11

Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen für Paare eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen für Paare darf nur mit bis zu zwei Urnen belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin.

Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Grabstätten besteht nicht.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hemer, den 28.02.2019

Evangelische Kirchengemeinde  
Deilinghofen



Siegel

  
\_\_\_\_\_  
  
\_\_\_\_\_  
Unterschriften



In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Deilinghofen  
vom 28. Februar 2019  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. August 2019



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "Martin Bock".

Martin Bock

Az.: 723.01-3906